

## **Anschlussvertrag (Feuerwehrwesen)**

**zwischen der Stadt Wetzikon  
als Trägergemeinde**

**und der**

**Politischen Gemeinde Seegräben  
als Anschlussgemeinde**

---

### **Art. 1 Zweck**

Die Stadt Wetzikon und die Gemeinde Seegräben besorgen das Feuerwehrwesen künftig gemeinsam und bilden dafür eine gemeinsame Feuerwehr unter dem Namen „Feuerwehr Wetzikon-Seegräben“.

### **Art. 2 Organisation**

Die politischen Vertreter der Trägergemeinde (Stadt Wetzikon) und der Anschlussgemeinde (Seegräben) treffen sich ein bis zwei Mal jährlich (z.B. im Rahmen von Stabstrapporten). Im Stab der Feuerwehr Wetzikon-Seegräben ist mindestens ein Offizier aus Seegräben vertreten.

Die Einsatzformationen werden in einem gemeinsam erarbeiteten Organigramm festgehalten, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

### **Art. 3 Gesamtbestand**

Der Gesamtbestand der gemeinsamen Feuerwehr wird von der Träger- bzw. Anschlussgemeinde nach Rücksprache mit der Gebäudeversicherung festgelegt.

### **Art. 4 Ausrüstung und Material**

Das bei Vertragsabschluss in beiden Gemeinden vorhandene Material bildet die Grundausrüstung der gemeinsamen Feuerwehr. Über das gesamte Material wird ein Inventar erstellt.

### **Art. 5 Alarmierung**

Die Alarmierung erfolgt nach dem Konzept der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich. Als Einsatzzentrale und Übermittlungsstelle dient die Zentrale im Hauptdepot in Wetzikon.

#### **Art. 6 Löschwasseranlagen**

Jede Gemeinde sorgt auf ihrem Gebiet für die Bereitschaft der Löschwasseranlagen. Der Feuerwehrkommandant ist berechtigt, die Anschlussgemeinde auf allfällige Mängel der Löschwasseranlagen aufmerksam zu machen und deren Behebung zu verlangen. Die Hydrantenbeiträge werden durch die jeweilige Standortgemeinde direkt bezahlt.

#### **Art. 7 Gebäude**

Die bestehenden und allenfalls neu zu erstellenden Gebäude der Feuerwehr bleiben im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinden und werden von ihnen finanziert und unterhalten.

#### **Art. 8 Kostentragung**

Sämtliche Kosten (nach Abzug aller Erträge) der gemeinsamen Feuerwehr, wie Anschaffung und Unterhalt von Material und Fahrzeugen, Kosten von Ernstfalleinsätzen, Entschädigungen der Feuerwehrleute an Übungen, Kursen, Ernstfällen und anderen Dienstleistungen, Personalkosten, Telefon- und Funkgebühren, Alarmierungsbeiträgen, Versicherungen sowie allgemeine Verwaltungskosten, werden je hälftig aus Gebäudeversicherungssumme und Einwohnerzahl von den Vertragsgemeinden getragen. Dieses Mittel wird jährlich per Ende Juli für das folgende Budgetjahr errechnet. Zudem wird die Trägergemeinde von der Anschlussgemeinde mit einem Sockelbeitrag von Fr. 35.-- je Einwohner von Seegräben entschädigt. Die Einwohnerzahl (per 31. Dezember des Rechnungsjahres) berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.

Vollamtliches Personal der Feuerwehr wird von der Trägergemeinde angestellt.

Bei Verkauf von Feuerwehrmaterial und / oder bei Auflösung des Vertrages, ist der Erlös im Verhältnis der Aufteilung der Anschaffungskosten auf die Parteien aufzuteilen.

#### **Art. 9 Rechnungsführung**

Die Trägergemeinde führt die Rechnung für alle Feuerwehrausgaben. Sie kann von der Anschlussgemeinde Akontozahlungen beanspruchen. Nach Abschluss der Rechnung wird die Schlussabrechnung erstellt.

Die Trägergemeinde teilt der Anschlussgemeinde jeweils bis 31. August des Vorjahres die im Voranschlag zu berücksichtigenden Kostenanteile mit.

#### **Art. 10 Information**

Über Beschlüsse der Trägergemeinde wird die Anschlussgemeinde schriftlich orientiert.

#### **Art. 11 Gebäudeversicherungsbeiträge**

Die Trägergemeinde stellt bei der Gebäudeversicherung Antrag für die Zusicherung und Auszahlung von Subventionen an die Kosten der gemeinsamen Feuerwehr. Für Beiträge an Löschwasseranlagen bleibt die Standortgemeinde zuständig.

#### **Art. 12 Disziplinarwesen und Strafen**

Der Feuerwehrkommandant stellt bei der in der Wohngemeinde zuständigen Instanz Antrag für Disziplinarstrafen und Polizeibussen.

### **Art. 13 Schlichtungsverfahren**

Erscheint bei Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, insbesondere was den Ansatz der Entschädigung betrifft, eine gütliche Regelung nicht möglich, so wird die Angelegenheit der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich zur Begutachtung vorgelegt. Kann auch dann noch keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg.

### **Art. 14 Kündigung**

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr von den Parteien jeweils auf Jahresende schriftlich gekündigt werden.

In einem solchen Fall wären beide Gemeinden gesetzlich verpflichtet, auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung wieder eine eigene, den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Feuerwehr zu organisieren. Bis zur definitiven Organisation wäre eine Übergangslösung zu vereinbaren.

### **Art. 16 Gültigkeit**

Dieser Vertrag gilt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat Wetzikon und die Gemeindeversammlung der Gemeinde Seegräben, ab 1. Januar 2008.

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Anschlussvertrages wird der Zusammenarbeitsvertrag vom Juli 2002 aufgehoben.

Wetzikon, 21. März 2007

Namens des Gemeinderates Wetzikon

Der Präsident

Der Gemeindegeschreiber i.V.

U. Fischer

K. Utzinger

Seegräben, - 3. April 2007

Namens des Gemeinderates Seegräben

Der Präsident

Der Gemeindegeschreiber

P. Derron

W. Trümpy

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2007.